



Rat der
Europäischen Union

001552/EU XXVI. GP
Eingelangt am 20/11/17

Brüssel, den 20. November 2017
(OR. en)

14567/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0300 (NLE)

EF 288
ECOFIN 965
SURE 52
SERVICES 37
CH 44

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 666 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit Blick auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 666 final.

Anl.: COM(2017) 666 final



Brüssel, den 17.11.2017
COM(2017) 666 final

2017/0300 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit
Blick auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die
Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit Blick auf die geplante Annahme eines Beschlusses zur technischen Überarbeitung des Abkommens über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (im Folgenden „das Abkommen“) zielt darauf ab, dass schweizerische Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen bei ihrer Tätigkeit in der EU besondere Bedingungen erhalten und umgekehrt. Insbesondere unterliegen schweizerische Zweigniederlassungen, die im Rahmen des Abkommens in der EU tätig sind, nach wie vor den schweizerischen Solvabilitätsanforderungen, sodass ihre Tätigkeit in der EU auf derselben Grundlage fußt wie in der Schweiz. Das Abkommen trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

2.2. Der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern der Schweiz und Vertretern der Europäischen Union eingesetzt (im Folgenden „Gemischter Ausschuss EU-Schweiz“). Seine Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst (Artikel 37). Nach den Artikeln 39 und 40 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz die dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle ändern.

2.3. Der geplante Rechtsakt des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz

Geplant ist, dass der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz den im Anhang des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses enthaltenen Rechtsakt annimmt. Die Kommission hofft, diesen baldmöglichst im Gemischten Ausschuss vorlegen zu können.

Mit dem geplanten Rechtsakt sollen die dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle folgendermaßen geändert werden:

- Anpassung des Abkommens an die neuen risikobasierten Solvabilitätssysteme der EU (Richtlinie 2009/138/EG – „Solvabilität II“) und der Schweiz („Schweizer Solvenztest“, kurz: „SST“). Solvabilität II gilt seit dem 1. Januar 2016, und der SST ist nach dem Abkommen in Kraft getreten. Durch eine entsprechende Aktualisierung des Abkommens würde sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörden der EU und der Schweiz diese modernisierten Rahmenregelungen innerhalb des Abkommens ebenso anwenden wie bei Versicherern, die nicht unter das Abkommen fallen. Dies ist der Hauptgrund für die technische Überarbeitung.
- Aktualisierung der in Anhang III enthaltenen Aufzählung der zulässigen Rechtsformen in den Mitgliedstaaten. Hier geht es insbesondere um jene Mitgliedstaaten, die der EU erst nach der letzten Überarbeitung beigetreten sind. Nach dem Willen der Kommission soll die Liste der Rechtsformen von

Nichtlebensversicherungsunternehmen aus Anhang III von Solvabilität II übernommen werden.

- Änderung des Umrechnungskurses zwischen Euro und Schweizer Franken, sodass er das aktuelle Austauschverhältnis widerspiegelt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Da der geplante Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte festgelegt werden, welcher Standpunkt hierbei im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz vertreten werden soll.

Der geplante Rechtsakt beschränkt sich auf eine technische Überarbeitung des bestehenden Abkommens. Er steht in Einklang mit den bestehenden Bestimmungen zur Behandlung von Zweigniederlassungen im Rahmen der Richtlinie 2009/138/EG. Er zielt darauf ab, eine Doppelbeaufsichtigung von Zweigniederlassungen durch das Aufnahme- und das Herkunftsland zu vermeiden. Darüber hinaus hat die Kommission das Aufsichtssystem der Schweiz als dem EU-Aufsichtssystem nach der Richtlinie 2009/138/EG gleichwertig bewertet.

Folgende Gründe sprechen dafür, die technische Überarbeitung des Abkommens zu unterstützen:

- Beide Rechtsräume erhalten die Möglichkeit, ihren modernisierten Solvabilitätsrahmen im Rahmen des Abkommens anzuwenden. Die Solvabilitätssysteme der Union und der Schweiz sind seit 2001 maßgeblich verändert worden. Die Überarbeitung wird dafür sorgen, dass die Beaufsichtigung innerhalb wie außerhalb des Abkommens auf demselben modernisierten risikobasierten Solvabilitätsrahmen fußt, was Versicherern in beiden Rechtsräumen zugutekommen wird.
- Die im Abkommen enthaltene Liste der zulässigen Rechtsformen der Mitgliedstaaten wird auf den neuesten Stand gebracht, insbesondere um die zulässigen Rechtsformen derjenigen Mitgliedstaaten zu ergänzen, die der Union seit 2001 beigetreten sind.
- Der Umrechnungskurs zwischen Euro und Schweizer Franken wird das aktuelle Austauschverhältnis abbilden.

Die EU- und die Schweizer Behörden haben – auch auf der Grundlage von Daten der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) – eine quantitative Untersuchung darüber durchgeführt, welche Versicherer das Abkommen derzeit auf beiden Seiten für welche Geschäftsvolumina nutzen. Dabei hat sich gezeigt, dass das Abkommen von einer hinreichenden Zahl von Versicherern in der EU und in der Schweiz und in hinreichendem Umfang genutzt wird, um als beiderseitig vorteilhaft und erhaltenswert betrachtet werden zu können.

Die von der Kommission konsultierten Mitgliedstaaten hatten keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV sollen die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt werden.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemischten Ausschuss EU-Schweiz annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der geplante Rechtsakt wird nach Artikel 39 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein. Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit bildet Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein Standpunkt im Namen der Union vertreten werden soll. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts sind die Aktualisierung der dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle sowie die Feststellung, dass die internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit dem Abkommen vereinbar sind und daher auf eine Doppelbeaufsichtigung verzichtet werden kann. Aufgrund dessen wird der geplante Rechtsakt die bilaterale Erbringung von Nichtlebensversicherungsdienstleistungen zwischen den beiden Rechtsräumen befördern.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹ Rechtssache C-399/12 Deutschland/Rat (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit Blick auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit Beschluss 91/370/EWG des Rates² geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Nach den Artikeln 39 und 40 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz die dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle ändern.
- (3) Der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz nahm am 18. Juli 2001 den Beschluss Nr. 1/2001³ zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit diesem Abkommen an.
- (4) Auf seiner nächsten Sitzung soll der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz einen Beschluss zur technischen Überarbeitung des Abkommens annehmen.
- (5) Da dieser Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angemessen, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit Blick auf die Änderung der dem Abkommen beigefügten Anhänge und Protokolle und hinsichtlich der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften mit dem Abkommen vertreten werden soll.
- (6) Die Solvabilitätssysteme der Union und der Schweiz sind seit 2001 im Rahmen des Abkommens verändert worden. Die im Abkommen enthaltenen Bezugnahmen auf die

² Beschluss 91/370/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (ABl. L 205 vom 27.7.1991, S. 2).

³ Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz vom 18. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit diesem Abkommen (ABl. L 291 vom 8.11.2001, S. 52).

Solvabilitätssysteme müssen daher aktualisiert werden, damit sie den gegenwärtig in der Union und in der Schweiz geltenden Systemen entsprechen.

- (7) Der Umrechnungskurs zwischen dem Euro und dem Schweizer Franken sollte geändert werden, um das aktuelle Umtauschverhältnis widerzuspiegeln –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit Blick auf die geplante technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*